

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 14/5222

**zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und der Bayerischen Disziplinarordnung**

### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Eykmann, Ach, Unterländer u.a. CSU**

Drs. 14/5672

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und der Bayerischen Disziplinarordnung (Drs. 14/5222)**

### **3. Änderungsantrag der Abgeordneten Wörner, Franzke, Maget u.a. SPD**

Drs. 14/5686

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und der Bayerischen Disziplinarordnung (Drs. 14/5222)**

#### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 1 der neu gefasste Art. 86 b BayBG:
  - a) In Absatz 3 Satz 8 werden hinter dem Wort „sie“ die Worte „im betreffenden Monat“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 3 werden hinter den Worten „aufgrund einer Erklärung“ die Worte „vorbehaltlich bestehender Gegenrechte“ eingefügt.
2. In § 1 Nr. 2 der neu eingefügte Art. 156 BayBG:
  - a) In Abs. 4 werden die Sätze 1 und 2 sowie die beiden bisher als Satz 3 bezeichneten Sätze durch die folgenden Sätze 1 bis 5 ersetzt:

„<sup>1</sup>Denjenigen Beamten und Richtern des Freistaates Bayern, die am 30. Juni 2001 seit mindestens drei Monaten nach Absatz 3 zum Bezug einer ergänzenden Fürsorgeleistung nach alter Regelung berechtigt sind (Altfälle), wird diese abschmelzend weitergewährt. <sup>2</sup>Ein an diesem Tag zustehender Grundbetrag wird jedoch zum 1. Juli 2001 um 50 DM sowie zum 1. Oktober 2002 und 1. Januar 2004 um jeweils 25,57 € vermindert. <sup>3</sup>Ein an diesem Tag zustehender Kinderzuschlag wird bis zum 1. Oktober 2002 in voller Höhe, darüber hinaus bis zum 31. Dezember 2004 zur Hälfte weitergezahlt. <sup>4</sup>Wird am 30. Juni 2001 ein Kinderzuschlag neben dem Grundbetrag gewährt, so wird er abweichend von Satz 3 in voller Höhe bis 31. Dezember 2004 weitergezahlt. <sup>5</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 wird die Zahlung ergänzender Fürsorgeleistung nach diesem Absatz eingestellt.“

- b) Die bisher als Sätze 4 bis 6 bezeichneten Sätze des Abs. 4 werden Sätze 6 bis 8.

Berichterstatter zu 1., 2. **Unterländer**  
zu 3. **Wörner**

Mitberichterstatter zu 1., 2. **Wörner**  
zu 3. **Unterländer**

#### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 14/5672 und 14/5686 wurden dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit haben den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge mitberaten. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 14/5672 und 14/5686 in seiner 50. Sitzung am 6. Februar 2001 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 14/5672 wurde aufgrund der vorgenommenen Änderungen in I. mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

für erledigt erklärt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/5686 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 111. Sitzung am 6. März 2001 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: kein Votum

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Der Änderungsantrag Drs. 14/5672 wurde aufgrund der vorgenommenen Änderungen in I. mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: kein Votum

für erledigt erklärt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/5686 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 14/5672 und 14/5686 in seiner 54. Sitzung am 7. März 2001 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/5672 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/5686 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 46. Sitzung am 22. März 2001 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Der Änderungsantrag Drs. 14/5672 wurde aufgrund der vorgenommenen Änderungen in I. für erledigt erklärt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/5686 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

**Dr. Eykmann**  
Vorsitzender